

- die mehrfache versuchte Tatbegehung im Grenzgebiet, die durch eine besonders aufgeführte Tatbestandsvariante hervorgehoben wird
- eine bereits erfolgte Bestrafung nach § 213, auch wenn die Bestrafung wegen Vorbereitung oder Versuch erfolgt ist.

Unter dem Tatbestandsmerkmal mehrfach begangen ist zumindest eine vollendete Straftat außer der zur Aburteilung stehenden Tat zu verstehen, einerlei, ob sie im laufenden Strafverfahren mit angeklagt ist oder nicht.

Zwei Versuchshandlungen im Grenzgebiet liegen z. B. dann nicht vor, wenn im unmittelbaren Anschluß an einen wegen unüberwindlicher Schwierigkeiten abgebrochenen ersten Versuch ein weiterer an anderer Stelle der Grenze unternommen wird. In diesem Fall sind die Teilhandlungen ein in sich geschlossener Versuch. Bricht der Täter diesen jedoch ab, beigt sich zum Ausgangspunkt oder ins Hinterland zurück und wiederholt er ihn später, handelt er mehrfach im Sinne von Ziff. 4.

Liegen bei früheren Vorbereitungs- oder Versuchshandlungen nach § 213 die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 — Rücktritt von Vorbereitung und Versuch — vor, sind diese Handlungen nicht zur Strafschärfung heranzuziehen (vgl. § 21 Anm. 14).

Erschwerend wirkt dagegen immer, wenn der Täter bereits wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bestraft ist. Hier genügt die einmalige Bestrafung sowohl wegen einer vollendeten als auch versuchten oder vorbereiteten Straftat.

7. Abs. 2 enthält in den Ziff. 1 bis 4 keine abgeschlossene Aufzählung der schweren Fälle. Bei der Prüfung der Frage, ob ein weiterer Fall vorliegt, ist jedoch zu beachten, daß dessen Schwere an den in Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Merkmalen zu messen ist.
8. Ungesetzlicher Grenzübertritt ist bereits mit der Vornahme von **Vorbereitungshandlungen** strafbar (Abs. 3).
9. Hinsichtlich der Probleme des Rücktritts von Vorbereitung und Versuch des ungesetzlichen Grenzübertritts vgl. § 21 Anm. 14.

Die Sicherung der Staatsgrenze ist dazu angetan, bei Tätern solche Motive wie Erkennen des verwerflichen Charakters des Vorhabens oder Angst vor Bestrafung zu wecken und sie dadurch zur freiwilligen Aufgabe des gefaßten Entschlusses zu veranlassen. Treten jedoch zu dem allgemeinen Wissen von der Sicherung der Staatsgrenze weitere vom Willen des Täters unabhängige Umstände ein, dann liegt keine freiwillige Abstandnahme vor. Das gleiche gilt, wenn der Täter, weil er seine Tat entdeckt glaubt, von der Fortführung Abstand nimmt.

10. Die Vorschriften der GrenzschutzVO vom 19. 3. 1964 (GBl. II S. 255) bleiben vom Tatbestand des § 213 unberührt.

Bei der strafrechtlichen Bekämpfung des ungesetzlichen Grenzübertritts hat zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung die vorgesehene